

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 50 Baugesetzbuch - BauGB

I. Umlegungsbeschluss

Der Umlegungsausschuss „Wössinger Weg“ hat in seiner Sitzung am 17. Mai 2011 die Einleitung des Umlegungsverfahrens „Wössinger Weg“ gemäß § 47 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der Gemeinderat der Stadt Bretten hat in seiner Sitzung am 22. März 2011 den Bebauungsplan „Wössinger Weg“ als Satzung beschlossen. Zur Erschließung und Neugestaltung des Gebiets „Wössinger Weg“ in Rinklingen wird nach den §§ 45 ff. BauGB die Umlegung eingeleitet. Das Umlegungsverfahren erhält die Bezeichnung „Wössinger Weg“. Das Umlegungsgebiet wird im Norden durch die ca. 12m entfernte Stadtbahnstrecke Karlsruhe – Heilbronn, im Osten durch die bebauten Grundstücke des bestehenden Wohngebiets „Im Judengäßle - Im Schußrain - In der Tafel“, im Süden durch den „Wössinger Weg“ und im Westen durch die Grundstücke Flst.Nr. 1647 und Flst.Nr. 1671/1 begrenzt.

In das Umlegungsverfahren sind folgende Flurstücke ganz oder teilweise einbezogen: Gemeinde: Stadt Bretten, Gemarkung: Rinklingen Flurstücke Flst.Nr. 1639, 1640, 1641, 1642, 1643, 1644, 1645, 1646, 1649, 1665/1, 1667, 1668, 1669, 1670, 1671, 2897 teilweise.

Durch die Umlegung sollen die im Umlegungsgebiet liegenden Grundstücke in der Weise neu geordnet werden, dass nach Lage, Form und Größe für die Bebauung und sonstige Nutzung zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen.

II. Durchführung

Die Durchführung der Umlegung obliegt gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung und des Wirtschaftsministeriums zur Durchführung des Baugesetzbuches (BauGB-DVO) in Verbindung mit dem Anordnungsbeschluss des Gemeinderates der Stadt Bretten vom 19. April 2011 dem Umlegungsausschuss „Wössinger Weg“.

III. Beteiligte im Umlegungsverfahren und Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Nach § 48 BauGB sind im Umlegungsverfahren Beteiligte:

1. die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke,
2. die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücks oder an einem das Grundstück belastenden Rechts,
3. die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Rechts, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Nutzung des Grundstücks beschränkt,
4. die Stadt Bretten,
5. unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 5 BauGB die Bedarfsträger,
6. der Erschließungsträger.

Die unter 3. bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechts dem Umlegungsausschuss zugeht. Die Anmeldung kann bis zur Beschlussfassung über den Umlegungsplan (§ 66 Abs. 1 BauGB) erfolgen. Bestehen Zweifel an einem angemeldeten Recht, wird der Umlegungsausschuss dem Anmeldenden unverzüglich eine Frist zur Glaubhaftmachung seines Rechts setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist er bis zur Glaubhaftmachung seines Rechts nicht mehr zu beteiligen (§ 48 Abs. 3 BauGB). Der im Grundbuch eingetragene Gläubiger einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, für die ein Brief erteilt ist, sowie jeder seiner Rechtsnachfolger, hat auf Verlangen des Umlegungsausschusses eine Erklärung darüber abzugeben, ob ein anderer die Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld oder ein Recht daran erworben hat; die Person des Erwerbers hat er dabei zu bezeichnen. § 208 Satz 2 bis 4 BauGB gelten entsprechend (§ 48 Abs. 4 BauGB). Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigten, sind binnen eines Monats nach der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bei dem Umlegungsausschuss anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf eines Monats angemeldet oder nach Ablauf der durch den Umlegungsausschuss gesetzten Frist

glaubhaft gemacht, muss der Berechtigte die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt. Der Inhaber eines im Grundbuch nicht ersichtlichen Rechts, das zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigt, muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch diese Bekanntmachung zuerst in Lauf gesetzt worden ist. Wechselt die Person eines Beteiligten während des Umlegungsverfahrens, so tritt sein Rechtsnachfolger in das Verfahren in dem Zustand ein, in dem es sich im Zeitpunkt des Übergangs des Rechts befindet (§ 49 BauGB).

IV. Verfügungs- und Veränderungssperren sowie Vorkaufsrecht der Gemeinde

Nach § 51 BauGB dürfen von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes nach § 71 BauGB im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücksteils eingeräumt wird oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden,
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden,
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden,
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten dieser Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Bretten nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Nach § 24 Abs. 1. Nr. 1 BauGB steht der Gemeinde beim Kauf von Grundstücken, die in dieses Verfahren einbezogen sind, ein gesetzliches Vorkaufsrecht zu.

V. Vorbereitende Maßnahmen

Den Beauftragten der zuständigen Behörden ist gemäß § 209 BauGB zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen das Recht eingeräumt, alle dem Verfahren unterworfenen Grundstücke zu betreten, um Vermessungen, Bewertungen oder ähnliche Arbeiten auszuführen.

VI. Bekanntgabe des Umlegungsbeschlusses

Der Umlegungsbeschluss gilt mit dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

VII. Rechtsbefehlsbelehrung

Gegen den Umlegungsbeschluss kann binnen sechs Wochen ab dem Tag der Bekanntgabe ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der Stadt Bretten, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Untere Kirchgasse 9, 75015 Bretten, Zimmer 301 eingereicht werden (§ 217 BauGB). Über den Antrag entscheidet das Landgericht Karlsruhe, Kammer für Baulandsachen, Hans-Thoma-Straße 7 in 76133 Karlsruhe. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Umlegungsbeschluss angefochten wird, und einen bestimmten Antrag erhalten. Er soll die Gründe, sowie die Tatsache und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen. Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ohne Rechtsanwalt gestellt werden kann, dass aber für die weiteren prozessualen Erklärungen in der Hauptsache der Antragsteller sich eines vertretungsberechtigten Rechtsanwalts bedienen muss (§ 222 BauGB i.V.m. § 78 Zivilprozessordnung).

Bretten, den 18. Mai 2011

Wolff
Oberbürgermeister und
Vorsitzender des Umlegungsausschusses

Die Ausländerbehörde Bretten informiert

Wegen einer Fortbildungsveranstaltung bleibt die Ausländerbehörde Bretten am Dienstag, den 07.06.2011 geschlossen. Wir sind dafür am Mittwoch, den 08.06.2011 von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr für Sie da! Wegen der kommenden Feiertage am 02.06.2011 und am 23.06.2011 bieten wir für Sie Sondersprechstunden am Mittwoch, den 01.06.2011 sowie am Mittwoch, den 22.06.2011 – jeweils von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr an.

Falsche Stadtwerke-Mitarbeiter

Vorsicht bei Geschäften an der Haustür -

Auf keinen Fall die Rechnung zeigen und nichts unterschreiben
Zurzeit sind vermehrt Personen unterwegs, die sich an der Haustüre als Mitarbeiter der Stadtwerke Bretten ausgeben und über Strom- & Gas-Produkte informieren wollen. Hier soll dann auch gleich ein Vertrag abgeschlossen werden. Bevorzugte Opfer sind auch ältere Menschen. Diese Personen handeln nicht im Namen der Stadtwerke Bretten. Mitarbeiter unseres Hauses können sich immer durch einen von den Stadtwerken Bretten ausgestellten, persönlichen Ausweis kenntlich machen. Die Stadtwerke Bretten bieten niemals per „Haustürgeschäft“ unseriöse Verträge an. Wir bitten alle Kunden, keine persönlichen Daten preiszugeben oder einen Energieversorgungsvertrag abzuschließen. In Zweifelsfällen sollten die Bürgerinnen und Bürger uns unter der Telefonnummer 07252 913-133 anrufen. Da es sich hierbei um eine offensichtliche Täuschung handelt, werden wir uns weiter rechtliche Schritte gegen diese Personen / Unternehmen vorbehalten.

Ferienprogramm der VHS Bretten

Trapperwissen für junge Waldläufer

Sommerferienprogramm der VHS: 29.8. bis zum 3. 9. 2011

Mit Feuer machen ohne Streichhölzer und dem Bau eines Insektenhotels – startet die Volkshochschule in Bretten das Ferienprogramm für Brettener Kinder. Sie lernen verschiedene Honigsorten vom Imker kennen sowie sich ohne Karte und Kompass am Polarstern im Wald zu orientieren. Die Kinder begeben sich auf Spurensuche und stellen einen eigenen Gipsabdruck her. Das Thema Naturschutz oder wie man zum Beispiel sauberes Wasser mit eigens gebauten Wasserfilter erhält, ist nur eines von den Themen, das sich die beiden Kinder- und Jugendbetreuer Sophie und Jan vorgenommen haben.

Die Kinder sollen Selbstvertrauen entwickeln und sich in der Natur geborgen fühlen. Mit dem vermittelten Trapperwissen können die Kinder länger draußen zurecht kommen. Eine Nachwanderung und viele Spiele sorgen für eine erlebnisreiche Abenteuersonnerwoche. Weitere Informationen und Anmeldung unter: Volkshochschule Bretten vhs@bretten.de, Telefon: 07252 583717

Aus dem Standesamt

Einträge vom 15.5.2011 - 22.5.2011

Geburten:

- 30.04.2011 Meryem Lakisha Neuschl, weiblich
Damla Yasemin Neuschl, Werkhausgasse 1, Bretten
- 07.05.2011 Jannik Jean-Pierre Lindörfer, männlich
Janine Désirée Lindörfer geb. Kuni und Tobias Lindörfer, Mittelgasse 3, Bretten
- 12.05.2011 Efe Ekinci, männlich
Zehra Ekinci geb. Ücleroğlu und Ismail Ekinci, Pforzheimer Str. 42/1, Bretten
- 16.05.2011 Tobias Block, männlich
Sandra Block geb. Rösch und Volker Michael Block, Gartenstr. 25, Bretten

Eheschließungen:

- 19.05.2011 Marina Kraus und Thorsten Sven Kehrer, Kirchstr. 3
- 19.05.2011 Besarte Hoti und Fatbardh Islami, Nikolaus-Müller-Str. 13, Bretten

Sterbefälle:

- 14.05.2011 Heinrich Oskar Göpfrich, Engelsberg 14, Bretten, 78 Jahre
- 17.05.2011 Dieter Adolf Schenkel, Kelterstr. 1, Bretten, 71 Jahre
- 17.05.2011 Maria Hauf, Junkerstr. 20, Bretten, 83 Jahre
- 17.05.2011 Eugen Kurt Muckenfuß, Melanchthonstr. 126, Bretten, 94 Jahre
- 18.05.2011 Rita Theresia Bieg geb. Köchling, Junkerstr. 20, Bretten, 79 Jahre
- 18.05.2011 Irmgard Emma Kaiser geb. Schilling, Hauptstr. 48, Bretten, 89 Jahre

Öffentliche Versteigerung von Fundgegenständen

Die Stadt Bretten versteigert aufgrund des § 979 BGB am Samstag, den 16. Juli 2011, 14.00 Uhr in Bretten im Hinterhof der Carl-Benz-Str. 2 folgende Fundsachen: Herren- und Damenfahrräder, Mountainbikes, Kinderfahrräder, verschiedene Handys, Herren- und Damenuhren verschiedene Schmuckteile, Sonnenbrillen, sowie diverse Kleinteile. Eine Besichtigung der zur Versteigerung kommenden Gegenstände ist am 16. Juli 2011 ab 13.30 Uhr möglich. Die Eigentümer und die Finder der Gegenstände, deren Verahrungsfrist von 6 Monaten abgelaufen ist werden hiermit gemäß § 980 BGB aufgefordert, ihre Rechte bis zum 01. Juli 2011 beim Bürgerservice, Tel 07252/921-180, Untere Kirchgasse 9, 75015 Bretten anzumelden, andernfalls wird die Versteigerung vorgenommen. Es wird darauf hingewiesen, dass das Eigentum nach § 976 BGB auf die Stadt Bretten übergeht, wenn die Herausgabe durch den Finder der Sache nicht innerhalb der genannten Frist verlangt wird.

Bekanntmachung

des Regierungspräsidiums Karlsruhe als zuständiger Stelle für die Durchführung der Meisterprüfung in der Hauswirtschaft in der Zuständigkeit des Ministeriums für Arbeit und Soziales

Das Regierungspräsidium Karlsruhe führt ab September 2011 bis Sommer 2012 die Meisterprüfung in der Hauswirtschaft durch. Die Anmeldung zur Prüfung ist bis spätestens 11. Juli 2011 beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 31, Schlossplatz 4-6, 76131 Karlsruhe einzureichen.

I. Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Meisterprüfung ist zuzulassen, wer 1. eine Abschlussprüfung in dem anerkannten Ausbildungsberuf Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis oder 2. eine mindestens fünfjährige Berufspraxis nachweist.

(2) Als Zeiten der Berufspraxis im Sinne von Abs. 1 Nr. 1 werden anerkannt: 1. hauptberufliche Tätigkeit als Arbeitnehmer/in in der Hauswirtschaft; 2. Führung eines eigenen Haushalts (Vollzeit) mit mindestens einer zu betreuenden Person (Kind, alter Mensch, unselbstständige Person, behinderte Person), einschließlich einer mindestens dreimonatigen Tätigkeit in einem hauswirtschaftlichen Dienstleistungsbetrieb mit Versorgungsfunktionen für größere Personengruppen. Hierbei sollen die Prüfungsbewerber/innen Tätigkeiten in den in § 4 Abs. 1 der Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung aufgeführten Bereichen ausüben sowie Einblicke in die in den §§ 5 und 6 dieser Verordnung aufgeführten Prüfungsinhalte bekommen. Eine gleichzeitige nebenberufliche Tätigkeit von höchstens 21 Std./Woche steht nicht entgegen. Für Prüfungsbewerber/innen, die zur Abschlussprüfung Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin gemäß § 43 Berufsbildungsgesetz (BBiG) über ein Auszubildendenverhältnis oder gemäß § 45 Abs. 2 BBiG aufgrund hauptberuflicher Tätigkeit in einem hauswirtschaftlichen Dienstleistungsbetrieb nach Satz 1 Nr. 2 zugelassen wurden, entfällt die in Satz 1 Nr. 2 geforderte dreimonatige Tätigkeit.

(3) Als Zeiten der Berufspraxis im Sinne von Abs. 1 Nr. 2 werden anerkannt: Hauptberufliche Tätigkeiten in der Hauswirtschaft mit wesentlichen Bezügen zu den in § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung für - 2 - den Beruf Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin beschriebenen Aufgaben. Die Führung eines eigenen Privathaushalts stellt im Regelfall keine Berufspraxis in o. g. Sinne dar.

(4) Abweichend von den in Abs. 1 genannten Voraussetzungen kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

II. Erforderliche Unterlagen für die Anmeldung zur Prüfung

- a) Lebenslauf (tabellarisch),
- b) beglaubigter Nachweis einer Abschlussprüfung in einem hauswirtschaftlichen Ausbildungsberuf - Zeugnis,
- c) beglaubigte Nachweise der praktischen Tätigkeit in der Hauswirtschaft, ggf. Nachweis über den Besuch einschlägiger Fachschulen und Lehrgänge - Zeugnisse, Bescheinigungen,
- d) ggf. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers, wann und wo er an Meisterprüfungen in der Hauswirtschaft ohne Erfolg teilgenommen hat,
- e) ggf. Antrag auf Anrechnung anderer Prüfungsleistungen einschließlich der den Antrag begründenden Zeugnisse (beglaubigt).

III. Entscheidung über die Zulassung

1. Über die Zulassung entscheidet das Regierungspräsidium. Hält es die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

2. Die Entscheidung über die Zulassung wird dem Prüfungsbewerber rechtzeitig mitgeteilt.

3. Wird ein Prüfungsbewerber nicht zugelassen, so werden ihm die Ablehnungsgründe und die Rechtsmittelbelehrung schriftlich mitgeteilt. Bei Rückfragen steht Ihnen Frau Ewen telefonisch unter 0721/ 926-5642 oder per Mail Mailto:Ulrike.Ewen@rpk.bwl.de zur Verfügung.

Karlsruhe, den 10. Mai 2011
Regierungspräsidium Karlsruhe
gez. Ulrike Ewen

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan „Östliche Steinzeugstraße“

Gemarkungen Diedelsheim und Rinklingen;

Billing des Entwurfes mit Begründung

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

Billing des Entwurfes mit Begründung

Der Gemeinderat der Stadt Bretten hat in seiner Sitzung vom 17.05.2011 den Entwurf des o.a. Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt. Der o.a. Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt. Es wird gem. § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass bei der Aufstellung des o.a. Bebauungsplanes von einer Umweltsprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

In seiner Sitzung vom 17.05.2011 hat der Gemeinderat die öffentliche Auslegung des gebilligten Entwurfes des o.a. Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen. Der vom Gemeinderat gebilligte Entwurf des o.a. Bebauungsplanes mit Begründung liegt in der Zeit vom 06.06.2011 bis 06.07.2011 im Amt Stadtentwicklung und Baurecht Bretten, Untere Kirchgasse 9, 75015 Bretten, Zimmer 420, zur Einsicht öffentlich aus. Der vorgesehene Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes ergibt sich aus dem abgedruckten Abgrenzungsplan.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen beim Amt Stadtentwicklung und Baurecht, Untere Kirchgasse 9, 75015 Bretten, schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Schriftlich abgegebene Stellungnahmen sollten die vollständige Anschrift des Verfassers und ggf. die genaue Bezeichnung des betroffenen Grundstücks/Gebäudes enthalten. Die Stellungnahmen werden auf jeden Fall entgegengenommen, auch wenn sie dieser Bitte nicht entsprechen. Gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist, ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit diesem Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bretten, 25.05.2011

Bürgermeisteramt

Bretten

